

24/X. 1916

107

### Das Verbot der Gräberbeleuchtung.

Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert folgende Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht:

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten Verhältnisse ist jede Art der Beleuchtung von Gräbern und Gräbtern auf Friedhöfen verboten.

Die Uebertretungen dieses Verbotes werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.